

Handlungsleitfaden zum Umgang mit Schulvermeidung

Impressum

Herausgeber: siehe Seite 37

Fotos: Fotolia.de / iStockphoto.com / Mario Hildebrandt

Online-Version 1.0, 12/2011

Layout: Myriam Vahle

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Schulvermeidung	5
3	Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen	7
4	Pädagogische Handlungsempfehlungen - Prävention	9
5	Pädagogische Handlungsempfehlungen - Intervention	11
6	Netzwerke schaffen und nutzen - gemeinsam Handeln	12
7	Studie der Universität Bielefeld zur Schulvermeidung	13
8	Anlagen	14
8.1	Checkliste: Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern	15
8.2	Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005	17
8.3	Meldebogen Jugendamt	22
8.4	Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht	24
8.5	Formulierungshilfen	27
8.6	Übersicht Fehlzeiten	29
8.7	Evaluationsbogen	30
8.8	Netzwerk und gemeinsames Handeln	31
8.9	Dokumentation des Runden Tisches	35
9	Herausgeber	37

1 Vorwort

Schulvermeidendes Verhalten zeigen Schätzungen zur Folge ein bis zwei Prozent der Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen. Da besonders bei dieser Problematik ein sehr frühes, gezieltes und abgestimmtes pädagogisches Handeln notwendig ist, um eine Verfestigung zu vermeiden, ist die Entwicklung eines schulinternen Handlungskonzeptes von besonderer Bedeutung. Dieses Handlungskonzept sollte sowohl ein gemeinsames Grundverständnis von Schulverweigerung als auch Maßnahmen zur Prävention und zur Intervention enthalten.

Der Handlungsleitfaden versteht sich als strukturierende Hilfe, Abläufe zu organisieren, Zuständigkeiten zu klären und einen Überblick über verschiedene Helfersysteme vor Ort in Bielefeld zu geben. Darüber hinaus gibt er Hilfestellung zur Entwicklung eigener schulprogrammatischer Konzepte in Bezug auf Prävention und Intervention bei Schulvermeidung.

Er fußt auf Erfahrungen aus der Praxis an Schulen und bündelt diese zu einem übersichtlichen und möglichst konkreten Wegweiser.

Der Arbeitskreis Schulvermeidung freut sich, wenn dieser Leitfaden zur Prävention, Entlastung und Effizienz Ihrer Arbeit beiträgt.

Arbeitskreis Schulvermeidung, Bielefeld

Zahlreiche Expertinnen und Experten der Bielefelder Schul- und Sozillandschaft beschäftigen sich mit dem Phänomen der Schulvermeidung und haben bei der Erstellung des Handlungsleitfadens mitgewirkt:

Eva **Bender**, Marktschule

Karin **Berndt-Schmidt**, Hamfeldschule

Thomas **Buchholz**, REGE mbH Jugendberufshilfe

Christine **Conze**, Baumheideschule

Harald **Drescher**, Schulamt für die Stadt Bielefeld

Maria **Ebbesmeyer**, Hauptschule Oldentrup

Doris **Gärtner**, Gesamtschule Stieghorst

Cornelia **Haffert**, Schulstation an der Hamfeldschule, Ev. Gemeindedienst

Mario **Hildebrandt**, AWO-Schulaktiv, AWO Kreisverband Bielefeld e.V.

Regina **Kipp**, Schulstation an der Hamfeldschule

Christine **Kunsleben**, Beratungsstelle Baumheide, AWO Bezirksverband OWL e.V.

Katrin **Pohlmann**, AWO-Schulaktiv, AWO Kreisverband Bielefeld e.V.

Silvia **Skorzenski**, Johannes-Rau-Schule, Ev. Gemeindedienst

Sevinc **Sunar**, Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld

Daniel **Wimmer**, Martin-Niemöller-Gesamtschule

Dorothea **Woweries**, Schulstation an der Hamfeldschule

2 Schulvermeidung

Das Thema Schulvermeidung hat viele Namen und damit auch viele Bedeutungen. Um einen kleinen Eindruck von den Unterschieden zu bekommen, wird hier auf eine mögliche Einteilung von Schulvermeidung in Schulschwänzen, Schulangst und Trennungangst nach Gertrud Plasse¹ verwiesen. Es gibt daneben noch viele andere Begriffe für dieses Phänomen, eins haben aber alle Ausprägungen gemeinsam: Sie können dazu führen, dass der Schulabschluss nicht erreicht wird. Um einen möglichst neutralen Begriff einzuführen, wird im Folgenden die Rede von „Schulvermeidung“ sein.

Schulvermeidende Schülerinnen und Schüler können sich im Klassengefüge eher unauffällig verhalten, kommen noch regelmäßig in die Schule, arbeiten aber nicht mehr mit und haben mit Unterricht und Lernen längst abgeschlossen. Oder sie fehlen immer wieder, aber immer entschuldigt. Neben dieser passiven Form gibt es noch die aktive Form: Schülerinnen und Schüler, die unentschuldigt fehlen oder sich im Unterrichtsgeschehen immer wieder auffällig verhalten und den Unterricht stören.

Wichtige Unterschiede zwischen Schulschwänzen, Schulangst und Trennungangst (Schulphobie) nach Plasse:

Schulschwänzen	Schulangst	Trennungangst
Keine Angst	Angst vor der Schule oder vor bestimmten Situationen im schulischen Umfeld	Angst, die elterliche Wohnung zu verlassen
Körperliche Beschwerden werden nicht genannt, Abwesenheit wird nur selten begründet	Gründe für die Angst können klar angegeben und benannt werden	Körperliche Beschwerden ohne medizinischen Befund
Sehr geringe Lern- und Leistungsmotivation	Lern- und Leistungsmotivation sind durch die Schulangst beeinträchtigt	Lern- und Leistungsmotivation sind hoch
Eltern wissen nichts vom Fehlen ihres Kindes, überprüfen es häufig auch zu wenig	Eltern wissen von der Schulvermeidung, kennen aber die Gründe nicht genau	Eltern wissen von der Schulvermeidung, bedingen sie auch selbst mit, fördern das Krankheitsbild

¹Quelle: Plasse, Gertrud, 2004, Erziehen: Handlungsrezepte für den Schulalltag in der Sekundarstufe - „Schwänzen“: Eingreifen, nicht wegsehen! Berlin: Cornelsen Verlag - Scriptor.

Woher kommt aber dieses Verhalten?

Es gibt meist nicht den einen Grund, ganz im Gegenteil: Es handelt sich oftmals um viele unterschiedliche Gründe, die das Kind oder den Jugendlichen davon abhalten, in der Schule aufmerksam zu sein oder regelmäßig die Schule zu besuchen.

Zu berücksichtigen ist, dass dieses Verhalten aus Sicht der Schülerinnen und der Schüler sinnvoll erscheint. Deshalb sollte im Gespräch Neugier und Verständnis für die Schülerin und den Schüler aufgebracht werden und empathisch auf sie oder ihn ohne Schuldzuweisungen eingegangen werden – eine wesentliche Grundlage, um einen „guten Draht“ zu dem Heranwachsenden aufzubauen. → **Anlage 8.1**

Schülerinnen und Schüler vermeiden aber in der Regel nicht von heute auf morgen die Schule – diese Entwicklung ist oftmals ein schleichender Prozess, der sich über Monate, wenn nicht gar über Jahre, verfestigen und zum totalen Schulausstieg bzw. Schulabbruch führen kann.

Und das gilt übrigens für jede Schulform. Deshalb sind genaues Hinsehen und Sensibilität für dieses Thema unabdingbar.

Denn: Je früher Schulvermeidung zum Thema gemacht wird, desto leichter ist es, etwas zu bewirken.

3 Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen

Schulpflicht meint die gesetzlich geregelte Verpflichtung für alle Kinder und Jugendlichen zum regelmäßigen Schulbesuch und ist, historisch betrachtet, durchaus als eine Errungenschaft demokratisch entwickelter Gesellschaften zu verstehen. Sie gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die in NRW leben. → **Anlage 8.2**

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine zehnjährige **Vollzeitschulpflicht**. Sie wird in der Regel erfüllt durch den vierjährigen Besuch einer Grund- oder Förderschule in der Primarstufe und den sechsjährigen Besuch einer Schule der Sekundarstufe I: Förderschule, Gesamtschule, Gymnasium, Hauptschule oder Realschule.

Mit der Beendigung der Vollzeitschulpflicht beginnt die **Berufsschulpflicht**. Sie umfasst für Auszubildende die Dauer der Berufsausbildung; für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis endet sie mit dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Berufsschulpflicht wird auch erfüllt durch den Besuch der Sekundarstufe II einer allgemein bildenden Schule oder eines vollzeitschulischen Bildungsganges im Berufskolleg.

Die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht liegt bei den Eltern, während der Berufsschulpflicht auch bei den für die Berufsausbildung Verantwortlichen.

Die einzelne Schule überwacht die Erfüllung der Schulpflicht. Bei Problemen ist sie verpflichtet, auf die Kinder und Jugendlichen sowie auf die Eltern entsprechend einzuwirken. Dazu gehört nötigenfalls die Information des Jugendamtes → **Anlage 8.3** und die Beteiligung der Ordnungsbehörde und der Schulaufsichtsbehörde.

Der Schule und den genannten Behörden stehen folgende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Erzieherische Einwirkung
- Ordnungsmaßnahmen der Schule nach dem Schulgesetz. → **Anlage 8.2 / § 53**
- Maßnahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren: Zwangsweise Zuführung zur Schule durch die Ordnungsbehörde. → **Anlage 8.4**
- Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeitenverfahren: Verhängung von Bußgeldern bis zur Höhe von 1.000 Euro durch die Schulaufsichtsbehörde. → **Anlage 8.4**

Da bei der Schulvermeidung in der Regel unterschiedliche Ursachen zusammenwirken, verbieten sich von vornherein schematisch anzuwendende Lösungsstrategien.

Präventiven Maßnahmen und erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten ist in der Regel der Vorzug zu geben vor Sanktionen.

Wenn dennoch schulische Ordnungsmaßnahmen, die zwangsweise Zuführung oder die Verhängung von Geldbußen zur Anwendung kommen, müssen sie unbedingt flankiert werden von pädagogischer Begleitung.

Das Schaubild zeigt Handlungsempfehlungen auf im Zusammenhang mit dem Fehlen von Schülerinnen und Schülern.

Es nutzt dabei die bekannten Ampelfarben:

Grün - Das Fehlen des Kindes wird gemeldet, wahrgenommen, dokumentiert und entschuldigt. Alles „im grünen Bereich“!

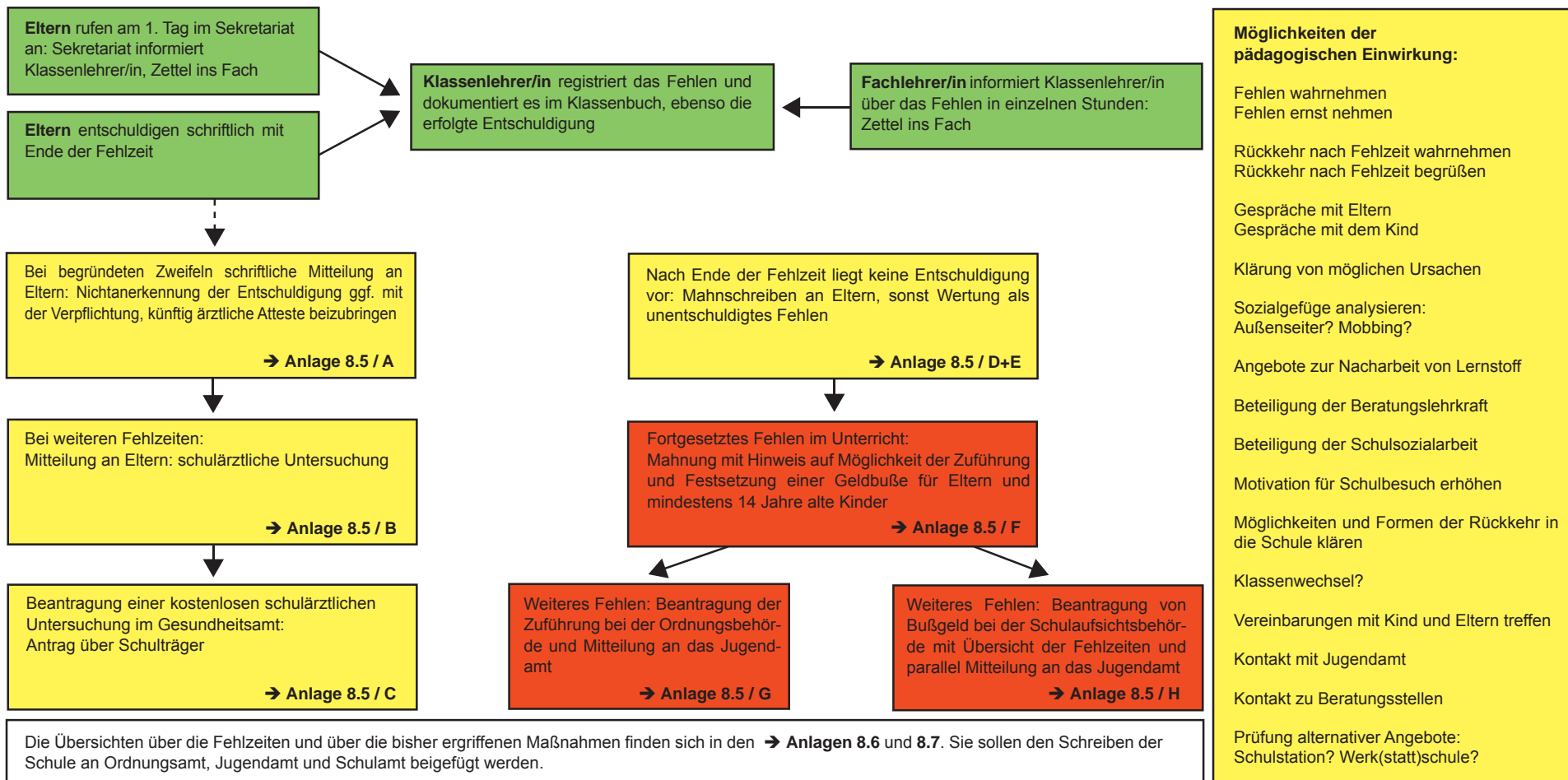
Gelb - Aufmerksamkeit ist geboten! Klärungsmaßnahmen einleiten, pädagogische Einwirkung.

Rot - Das Fehlen des Kindes wird nicht ordnungsgemäß entschuldigt. Sanktionen erforderlich!



Kind fehlt in der Schule

Schule fragt am 1. Fehltag bei den Eltern nach, warum das Kind fehlt: Anruf durch Sekretariat oder Klassenlehrer/in



4 Pädagogische Handlungsempfehlungen - Prävention

Schule ist eine mögliche Ursache im Entstehungsgefüge schulvermeidenden Verhaltens. Da Schule nur sehr begrenzten Einfluss auf die vielfältigen Ursachen und Hintergründe hat, können innerhalb des Systems primär nur mögliche präventive Maßnahmen entwickelt werden. Die Entwicklung eines Präventionskonzeptes setzt die Bereitschaft voraus, sich mit den unterschiedlichen Gelingensbedingungen erfolgreichen schulischen Lernens auseinander zu setzen. Diese Auseinandersetzung lohnt sich, da sie nicht nur auf die Prävention schulvermeidenden Verhaltens zielt, sondern auch auf ein erfolgreiches Leben und Lernen in der Schule insgesamt.

• **Positives, angstfreies Schulklima gestalten**

Eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen in der Schule ist die Schaffung einer Atmosphäre des Willkommenseins. In dem Maß, wie Schule es schafft, jede Schülerin, jeden Schüler mit ihren bzw. seinen ganz individuellen Stärken und Schwächen, ihren bzw. seinen Gefühlen und Vorstellungen zu integrieren, wird erfolgreiches Lernen und Leben wahrscheinlicher und damit auch schulvermeidendem Verhalten vorgebeugt.

• **Partizipation ermöglichen**

Möchte man eine positive Identifikation mit der Schule als Lern- und Lebensort, so setzt dies voraus, dass Schülerinnen und Schüler, aber auch Eltern in einem hohen Maß bei der Gestaltung des Schullebens mitwirken können. Partizipationsmöglichkeiten ergeben sich bei der Beteiligung an Entscheidungs- und Informationsprozessen sowie bei der Entwicklung und Überprüfung von Schulregeln. Über die Schüler-Vertretung, Schüler-Parlamente oder andere demokratische Handlungsmöglichkeiten können Schülerinnen und Schüler die Erfahrung machen, ernst genommen zu werden und die Wirksamkeit ihres Handelns erleben. Auch vielfältige gemeinsame Erfahrungen durch Feste, Begegnungen mit außerschulischen Partnern, Wertschätzung der Arbeit durch Präsentationen und Veröffentlichungen tragen zu einer kontinuierlichen Erfahrung der Mitgestaltung und Mitwirkung am Schulleben bei. Wichtig ist, Formen der Eigenverantwortung und -initiative wie Konfliktlotsen oder Schülerfirmen etc. zu initiieren und zu unterstützen.

• **Unterricht gestalten**

Ein wesentlicher Faktor zur Prävention schulvermeidenden Verhaltens ist die inhaltliche und organisatorische Gestaltung von Unterricht. Er sollte persönlich bedeutsames Lernen ermöglichen und die individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen. Prinzipien wie Differenzierung, Sinnbezug, Eigenverantwortlichkeit, Ernstfallpädagogik, selbstreguliertes und entdeckendes Lernen sind hier wichtige Voraussetzungen.



Kreativ: Schulumüde Jugendliche verschönerten während eines Graffiti-Workshops von AWO-Schulaktiv den Eingangsbereich des Freizeitentrums Bielefeld-Baumheide.

• Individuelle Förderung

Dauerhafte Überforderung oder Misserfolge, schlechte Zensuren oder Klassenwiederholungen, verbunden mit als schlecht eingeschätzten beruflichen Perspektiven, können zur „inneren Emigration“ führen. Ein negatives Selbstbild oder Selbstwertgefühl führt häufig nicht nur zu einem inneren Rückzug, sondern auch zu einer zunehmenden Distanzierung von Schule. Aber auch eine ständige Unterforderung kann zu Desinteresse an der Schule und damit zu schuldistanziertem Verhalten führen.

• Soziales Miteinander stärken und fördern

Erfolgreiches Lernen und die Identifikation mit der Schule sind eng mit der Gestaltung der Beziehungen zwischen Schülerinnen und Schülern und Lehrerinnen und Lehrern sowie den Schülerinnen und Schülern untereinander verbunden. Hier geht es darum, die gesamte Persönlichkeit von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern in den Blick zu nehmen, als Menschen mit unterschiedlichen Gefühlen, Interessen, Wünschen und Bedürfnissen, Problemen und Lebenssituationen. So sollten soziale Lernprozesse in jedem Unterrichtsfach ermöglicht werden. Die Schülerinnen und Schüler brauchen Möglichkeiten der Abgrenzung und Erfahrungen zur positiven Bewältigung von Konflikten. Darüber hinaus haben sich Projekte und Programme, die das soziale Lernen unterstützen, als erfolgreich herausgestellt.

• Enge Kooperationsstrukturen schaffen

Enge Vernetzungsstrukturen aller am Schulleben Beteiligten – Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Betreuung und evtl. außerschulischen Angeboten – und die enge Kooperation mit den Eltern sind wesentliche Voraussetzungen für Prävention. Wichtig sind kontinuierliche Kontakte, die nicht nur im „Notfall“, sondern auch in unbelasteten Situationen gepflegt werden.

5 Pädagogische Handlungsempfehlungen - Intervention

Schulvermeidung ist immer ein individuell sehr unterschiedlich begründetes bzw. verursachtes Problem, das innerhalb des abgestimmten Handlungsplanes individuelle und kreative Lösungen erfordert. Eine Grundhaltung, die den Kindern und Jugendlichen die Verantwortung für ihr Handeln lässt und sie als Akteure ihrer eigenen Entwicklung akzeptiert, ist hier wesentliche Voraussetzung. Die nachfolgende Aufzählung orientiert sich an unterschiedlichen Veröffentlichungen von Karlheinz Thimm²:

• **Recherchieren und verstehen, was Sache ist**

Voraussetzung für die Interventionsplanung sind die für die Fallbesprechungen gesammelten Informationen und das daraus gemeinsam entwickelte Fallverständnis. Welche Interventionsstrategien gewählt werden, hängt von diesem entwickelten Fallverständnis und der Bereitschaft der Beteiligten ab, sich auf die Intervention einzulassen.

• **Anwesenheit belohnen und die individuelle Schulbesuchszufriedenheit erhöhen**

Dies kann durch die Reduzierung der Leistungsanforderungen und die Schaffung von Erfolgserlebnissen, aber auch durch die soziale Verstärkung für erfüllte Aufgaben erfolgen. Wichtig ist immer, der Schülerin bzw. dem Schüler angemessene Aufmerksamkeit zu schenken und ihr bzw. ihm das Gefühl zu geben, dass sie bzw. er wichtig ist.

• **Abwesenheit stören bzw. die Zufriedenheit mit dem Fehlen vermindern**

Hier gibt es unterschiedliche Strategien wie Hausbesuche, Abholdienste, Hausaufgabenübermittlung oder das elterliche In-die-Schule-Bringen.

• **Wiedereingliederungskonzepte**

Der Einstieg nach Fehlzeiten ist meist eine große Hürde und sollte deshalb positiv gestaltet werden. Die Rückkehr in die Klasse sollte mit allen gut vorbereitet werden und die Wünsche und Vorstellungen der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers möglichst mit berücksichtigen. Bewährt haben sich auch Patensysteme – eine Lehrerin bzw. ein Lehrer des Vertrauens, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter oder eine Mitschülerin bzw. ein Mitschüler –, die bei auftretenden Schwierigkeiten schnell unterstützend handeln können. Auch hier gilt die Grundhaltung, dass sich die Schülerin bzw. der Schüler als Person akzeptiert und in der Schule willkommen fühlen muss. Hier sollte auch die Peergroup in die Planung von Eingliederungskonzepten kreativ mit eingebunden werden.

• **Konkrete Vereinbarungen treffen**

Nur wenn sich die Heranwachsenden in Gesprächen und Fallbesprechungen mit ihren Problemen und Vorstellungen ernst genommen fühlen und selbst die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen, besteht eine Chance für eine erfolgreiche Intervention. Diese Vereinbarungen müssen realisierbare Ziele in einer überschaubaren zeitlichen Struktur enthalten. Sie sollten im Prinzip der Zweiseitigkeit verfasst werden, bei der Rechte und Pflichten beider Seiten konkret, eindeutig und erfüllbar festgehalten werden.

²Quelle: nach Thimm, K.: Null Bock auf Schule - Wie entstehen Schulmüdigkeit und Schulverweigerung? - Was kann man tun? In: Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg.): Online-Familienhandbuch. www.familienhandbuch.de/schule/schulprobleme/null-bock-auf-schule-wie-entstehen-schulmudigkeit-und-schulverweigerung-was-kann-man-tun [9.5.2011]

6 Netzwerke schaffen und nutzen - gemeinsam Handeln

Zu dem Netzwerk gehören:

- Schulen – Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter
- AWO-Schulaktiv
- Jugendamt
- Kooperationspartner im Stadtteil
- Polizei, Bezirksbeamte
- Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld
- Schulamt für die Stadt Bielefeld
- Schulstation – Modellprojekt an der Hamfeldschule
- REGE mbH Jugendberufshilfe - Werk(statt)schule

→ Anlage 8.8

Wie gelingt verbindliches gemeinsames Handeln?

Auf der **konzeptionellen Ebene** treffen sich im Fachforum Schulmüdigkeit von AWO-Schulaktiv Expertinnen und Experten mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern der verschiedenen Bereiche zwei- bis dreimal jährlich mit dem Ziel eines fachlichen Austausches und der Vernetzung.

Auf der **Einzelfallebene** werden Runde Tische einberufen.

Aufgabe des Runden Tisches ist die umfängliche Informationssammlung und deren gemeinsame Einschätzung zusammen mit den Eltern, evtl. den betroffenen Kindern und Jugendlichen und den aktuell Beteiligten der unterschiedlichen Professionen. Darüber hinaus dient er der kritischen Überprüfung bisheriger Maßnahmen und Interventionen.

Ziele des Runden Tisches sind:

- Ergänzung der bisherigen Informationssammlung
- Gemeinsame Bewertung bzw. Einschätzung aller gesammelten Informationen
- Verständigung über die Fachsprache
- Systemisch-konstruktivistisches Verstehen – Annäherung, um ein gemeinsames Bild über das Kind, das Familiensystem und ein gemeinsames Fallverständnis zu entwickeln

→ Anlage 8.9

7 Studie an der Universität Bielefeld zur Schulvermeidung

Die Universität Bielefeld beschreitet seit 2010 in Sachen Schulvermeidung in Bielefeld neue Wege. Bei einer Untersuchung wurde das Thema ausschließlich aus der Sicht der Schülerinnen und Schüler beleuchtet. Die ersten Ergebnisse sind erstaunlich und zeigen: Lehrkräfte können durch ihr Verhalten eine Menge positiv bewirken.

Ein Lehrforschungsprojekt der Fakultät für Erziehungswissenschaft mit der AWO-Anlauf- und Beratungsstelle „Schulaktiv“ macht das möglich. 2010 wurden 1536 Schülerinnen und Schüler nach ihrem „Absentismus“ befragt. Der Begriff des Absentismus bezeichnet in diesem Zusammenhang die wissenschaftliche Lesart von Schulschwänzen. Ein Fragebogen ermittelte die verschiedenen familiären, schulischen und individuellen Hintergründe und Begründungen für „Schwänzverhalten“. Dazu ließen sich auf die jeweilige Schulform abgestimmte Empfehlungen für den Umgang mit der Zielgruppe ableiten.

Ein zentrales Ergebnis der Studie, die an 13 Bielefelder Schulen durchgeführt wurde: Lehrerinnen und Lehrer können einen großen Beitrag zur Reduzierung der Schulabsentismusquoten leisten. Je interessierter eine Lehrkraft an ihren Schülerinnen und Schülern ist und beispielsweise nach dem Grund für das Fehlen und/oder explizit nach einer Entschuldigung fragt, desto weniger Fehlzeiten wurden angegeben. In Abgrenzung dazu verringert sanktionierendes Verhalten wie etwa Strafaufgaben geben oder nachsitzen lassen die Fehlzeiten nicht – ebenso nicht ignorierendes Verhalten, wenn also eine Lehrerin oder ein Lehrer das Fehlen gar nicht bemerkt oder nichts dazu sagt.

Lehrkräfte können durch ihr Verhalten positive Wirkungen entfalten.

- Wenn Sie mit Ihrer Schule auch an einer Erhebung zum Thema „Schulmüdigkeit & Schulschwänzen“ interessiert sind, so können Sie jederzeit Kontakt mit uns aufnehmen. Einfach eine E-Mail schicken an: schulmuede@uni-bielefeld.de

*Dr. Petra Bollweg
Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft AG 8 Soziale Arbeit*

8 Anlagen

8.1	Checkliste: Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern	15
8.2	Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005	17
8.3	Meldebogen Jugendamt	22
8.4	Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht	24
8.5	Formulierungshilfen	27
8.6	Übersicht Fehlzeiten	29
8.7	Evaluationsbogen	30
8.8	Netzwerk und gemeinsames Handeln	31
8.9	Dokumentation des Runden Tisches	35

8.1 Checkliste: Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern³

Gesprächsaufbau

Ein *kooperatives Gespräch* durchläuft diese Stadien:

1. Vorbereitung (eigene Ziele klären; Befindlichkeit des Gegenübers bedenken; Entweder-oder-Lösungen im Kopf streichen)

2. Gespräch anbahnen, Kontaktaufbau (den Anderen abholen durch Herstellen von Ebene und Wellenlänge sowie eine angemessene Nähe / Distanz finden); Bekräftigen („Gut, dass wir jetzt mal sprechen!“ o.ä.)

3. Vertiefung / Problemverständnis: Standpunkt des Gegenübers kennen lernen (Schüler-sicht zulassen); Zentralthema finden und dabei Gefühle erspüren: Angst, Ärger, Beschämung, Überforderung usw.; Ziele suchen

Mindestens ein Teil der Schülerpersönlichkeit muss zu einer Öffnung, einer „Ja“-Haltung, einer inneren Autorisierung („Der Vater, die Mutter, der Lehrer meint es gut! Der mag mich. Der darf das.“) gebracht werden. In der Mehrzahl können Schülerinnen und Schüler die Probleme im Prinzip benennen. Das ist jedoch nicht immer „die ganze Wahrheit“. Nur wenn man den Jugendlichen in einigen Situationen besser versteht als dieser sich selbst, wenn man etwas hinter den Fassaden und Symptomen entdeckt, und wenn man demgemäß etwas Bedeutsames zu sagen hat, was anhörbar und annehmbar ist, wird der junge Mensch Respekt entwickeln, Vertrauen und Hoffnung schöpfen. Auf Seiten des jungen Menschen könnte ein erfolgreiches „Durchlaufen“ der ersten drei Schritte zu Gedanken führen wie: „Hier interessiert sich eine Lehrkraft für mich. Meine Mutter gibt nicht auf, lässt mich nicht fallen. Hier versteht jemand meine Probleme. Der/die kann ja über den Tellerrand schauen. Frau/Herr X lässt sich aber nicht einwickeln, die/der blickt durch. Die/der glaubt an mich.“

4. Lösungsalternativen suchen (Brainstorming; Diskussion der Vor- und Nachteile von Lösungen; Bewertung der Lösungen nach Schülerkriterien, sachlicher Angemessenheit, Vermittelbarkeit nach außen usw.; Entscheidung)

5. Aktionsplan entwerfen: Möglichst konkret und genau besprechen, wie das neue Verhalten aussehen soll; Realisierung prüfen; Situationen in Gedanken durchspielen; Umsetzungsschwierigkeiten vorwegnehmen; Hilfen ermitteln; Konsequenzen besprechen

6. Kurze Auswertung, Dank, Ritualisierung (durch Handschlag, Vereinbarung, Abschlussformel); ggf. Verabredungen zur Kontrolle

³**Quelle:** nach Thimm, K.: Null Bock auf Schule - Wie entstehen Schulmüdigkeit und Schulverweigerung? - Was kann man tun? In: Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) (Hrsg.): Online-Familienhandbuch. www.familienhandbuch.de/schule/schulprobleme/null-bock-auf-schule-wie-entstehen-schulmudigkeit-und-schulverweigerung-was-kann-man-tun [9.5.2011]

Beispiele für Fragen

Für erhellende Gespräche mit Schülerinnen und Schülern können folgende Fragen sinnvoll sein:

- Wie findest Du Deine bisherige Schulzeit?
- Welche Fächer magst Du, welche nicht?
- Mit welchen Lehrkräften kommst Du klar? Was gefällt Dir an diesen?
- Mit welchen Lehrkräften hast Du Konflikte?
- Wie sehen insgesamt Deine aktuellen Probleme aus? Worin liegt Deiner Ansicht nach das Problem? Oder gibt es gar kein Problem?
- Haben Dich Lehrkräfte vor der Klasse blamiert?
- Kannst Du akzeptieren, dass in der Schule die Lehrkräfte das Sagen haben?
- Hast Du Angst vor Leistungskontrollen?
- Hast Du in dieser Schule Freunde?
- Wirst Du von Mitschüler/innen in der Schule akzeptiert?
- Ärgern oder bedrohen Dich Mitschüler/innen in der Schule?
- Warst Du schon immer anders als die Anderen?
- Findest Du es gut zu schwänzen? Wenn ja, was macht Dir daran Spaß?
- Fragen Deine Eltern regelmäßig, wie es in der Schule läuft?
- Hast Du dich bisher in der Schule angestrengt?
- Wie verläuft genau ein Tag mit Schule und wie ohne Schule? Was geht Dir durch den Kopf, wie fühlst Du Dich: Auf Deinem Weg zur Schule, wenn Du im Bett bleibst, bei Deinen alternativen Aktivitäten, beim Einschlafen, wenn Du resümierst?
- Wem gibst Du die Schuld? Hast auch Du aus Deiner Sicht Fehler gemacht?
- Welche Probleme hast Du schon gelöst? Wie?
- Wie würde ein optimaler Tag mit Schule aussehen?
- Was wünschst Du Dir von Lehrer/innen, Eltern, Mitschüler/innen? Welche Tipps kannst Du Deinen Lehrer/innen geben?
- Was könntest Du zur Lösung beitragen? Wer könnte Dich unterstützen?
- Welche Nachteile träten ein, wenn Du Dich entscheiden würdest, ab heute regelmäßig in die Schule zu gehen?

Bitte nicht alle Fragen nacheinander stellen. Suchen Sie sich passende Zugänge aus. Achten Sie bei Bedarf auf eine jugendgerechte Formulierung.

8.2 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005

§ 34 Grundsätze

(1) Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.

(2) Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

(6) Die Schulpflicht besteht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und alleinstehende Kinder und Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Für ausreisepflichtige ausländische Kinder und Jugendliche besteht die Schulpflicht bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht. Im Übrigen unterliegen Kinder von Ausländerinnen und Ausländern der Schulpflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 37 Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Vollzeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 38 Schulpflicht in der Sekundarstufe II

(1) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§ 22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II.

(2) Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig.

(3) Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulpflichtige, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, vom weiteren Besuch der Schule befreien. Die Schulpflicht endet vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem erfolgreichen Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind bei der Schule an und ab. Sie sind dafür verantwortlich, dass es am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, und stattdessen es angemessen aus.

(2) Bei Schülerinnen und Schülern im Bildungsgang der Berufsschule obliegt die Verantwortung für die regelmäßige Teilnahme auch der oder dem Auszubildenden oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber (Mitverantwortliche für die Berufserziehung); sie zeigen der Berufsschule den Beginn und die Beendigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses an.

(3) Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten und auf die Eltern sowie auf die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einzuwirken.

(4) Bleibt die pädagogische Einwirkung erfolglos, können die Schulpflichtigen auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule zwangsweise gemäß §§ 66 bis 75 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.

(5) Die Eltern können von der Schulaufsichtsbehörde durch Zwangsmittel gemäß §§ 55 bis 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 angehalten werden.

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) Schülerinnen und Schüler haben das Recht, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren und an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzu-

bereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit. Sie sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungsgremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

(5) In Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen sollen sich die Schule, Schülerinnen und Schüler und Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen und wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit.

8.2 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrich-

tigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler ei-

ner anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich von der Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schüler-

rates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 126 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eltern der Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommt (§ 41 Abs. 1 Satz 1),
2. als Eltern nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Feststellung des Sprachstandes sorgt (§ 36 Abs. 2 und 3),
3. als Eltern nicht dafür sorgt, dass ein zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtetes Kind regelmäßig daran teilnimmt (§ 36 Abs. 2 und 3),
4. als Eltern, als Auszubildende oder Auszubildender oder als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2),
5. als Schülerin oder Schüler nach Vervollendung des 14. Lebensjahres die Schulpflicht in der Sekundarstufe I (§ 37) oder die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38) nicht erfüllt,
6. als Träger einer Ergänzungsschule diese ohne die erforderliche Anzeige (§ 116 Abs. 2) errichtet oder betreibt,
7. als Träger einer Ergänzungsschule oder einer freien Unterrichtseinrichtung durch

8.2 Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005

die Bezeichnung oder die Verwendung von Zeugnissen, Schulverträgen oder Werbematerialien § 116 Abs. 5 und 6 oder § 119 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, die in den Fällen des Absatz 1 Nr. 6 und 7 bis zu 5.000 Euro beträgt. Nach der Entlassung der oder des Schulpflichtigen aus der Schule ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 5 unzulässig.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Schulaufsichtsbehörden zuständig.

(4) Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide eines Schulamtes festgesetzt sind, fließen in die Kasse des Kreises oder der kreisfreien Stadt, für die das Schulamt zuständig ist.

8.3 Meldebogen Jugendamt

Absender: (Stempel)

Bielefeld, den _____

Stadt Bielefeld
 Amt für Jugend und Familie
 - Jugendamt -
 Erzieherische Hilfen
 Teamleitung
 33597 Bielefeld

Mitteilung über **Beratungs- und Unterstützungsbedarf**
 drohende Vernachlässigung oder Misshandlung
 (gem. §42 Abs. 6 Schulgesetz NRW - SchulG)

für den Schüler, die Schülerin

Name	Vorname	Geburtsdatum
Straße, Haus Nr.	PLZ, Ort	ggf. Tel.-Nr.

Schule:

Name der Schule
Anschrift, Tel.-Nr.
Ansprechpartner/in bzw. verantwortliche/r Klassenlehrer/in

Die Familie des genannten Schülers benötigt erzieherische Beratung und/oder Unterstützung durch das Jugendamt. Der / Die Sorgeberechtigte(n) wurden am über diese Mitteilung informiert.

<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein (bitte Gründe nennen)	
Die Sorgeberechtigten sind in der Lage, ein Gespräch in deutscher Sprache zu führen.	
<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein	Es wird ein/e Dolmetscher/in für die Sprache benötigt.

➔ Fortsetzung nächste Seite

8.3 Meldebogen Jugendamt

Gründe für den Beratungsbedarf bzw. die Unterstützung:

<input type="checkbox"/>	Hinweis auf Kindeswohlgefährdung*
<input type="checkbox"/>	Auffälliges soziales Verhalten in der Schule*
<input type="checkbox"/>	Sonstige Auffälligkeiten und Defizite bei dem / der Schüler/in bzw. im Elternhaus*

Folgende Maßnahmen wurden von der Schule getroffen

<input type="checkbox"/>	Ordnungsbehördliches Verfahren wegen Nichterfüllung der Schulpflicht
<input type="checkbox"/>	Elterngespräche
<input type="checkbox"/>	Hausbesuche
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen der Schulsozialarbeit
<input type="checkbox"/>	Andere Maßnahmen:

	Für den Schüler / die Schülerin wäre evtl. folgende Maßnahme hilfreich:

	Bitte informieren Sie die Schule unter der Tel.-Nr. wer für die Bearbeitung dieser Mitteilung zuständig ist.
--	---

Schulleitung

ggf. Schulsozialarbeiter/in

Klassenlehrer/in

*Wenn der Platz für ausführliche Beschreibungen nicht ausreicht, bitte einen separaten Schulbericht beifügen.

8.4 Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht

BASS (Stand: 1. 12. 2010) 12 – 51 Nr. 5 :

Überwachung der Schulpflicht

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 04. 02. 2007
(...)

3. Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht

Die Maßnahmen Nr. 3.1 und 3.2 können auch bei Verletzung der Teilnahmepflicht durch nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler angewandt werden.

3.1 Erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 SchulG)

Die Ursachen von Schulpflichtverletzungen liegen häufig im sozialen Umfeld der Schülerin oder des Schülers. Die Schule soll daher versuchen, durch eine umfassende Beratung den Sinn und Zweck der Schulpflicht verständlich zu machen und so eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Die Schule soll in diesen Fällen möglichst frühzeitig das Jugendamt beteiligen, damit – falls erforderlich – geeignete Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste gemacht werden können.

3.2 Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Abs. 3 SchulG)

Bleibt die erzieherische Einwirkung erfolglos, kommt die Anwendung einer in § 53 Abs. 3 SchulG genannten Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten (§ 53 Abs. 1 Satz 3 und 4 SchulG).

3.3 Schriftliche Aufforderung der Schule

Reichen die vorgenannten Maßnahmen nicht aus, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen, so sind die Eltern und bei Schulpflichtigen im Bildungsgang der Berufsschule auch die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung schriftlich auf ihre Verpflichtungen gemäß § 41 Abs. 1 und 2 SchulG hinzuweisen und aufzufordern, die Schülerin oder den Schüler zum regelmäßigen Schulbesuch zu veranlassen.

Gleichzeitig ist auf die Möglichkeiten eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens gemäß § 41 Abs. 5 SchulG oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen oder eine zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall anzudrohen, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

Auch Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sind schriftlich auf ihre Pflicht zum Schulbesuch gemäß § 34 Abs. 2 SchulG und die Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 126 Abs. 1 SchulG hinzuweisen. Dabei kann die zwangsweise Zuführung gemäß § 41 Abs. 4 SchulG für den Fall angedroht werden, dass die oder der Schulpflichtige nicht innerhalb von drei Unterrichtstagen ihrer oder seiner Teilnahmepflicht nachkommt.

8.4 Runderlass zur Überwachung der Schulpflicht

3.4 Zwangsweise Zuführung

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 und 3.3 erfolglos, so kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.5 und 3.6, als auch unabhängig davon die oder der Schulpflichtige zwangsweise der Schule zugeführt werden. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.41 Erfüllt die oder der Schulpflichtige trotz schriftlicher Aufforderung mit der Androhung der zwangsweisen Zuführung nach Nr. 3.3 ihre oder seine Teilnahmepflicht nicht, beantragt nach vorheriger Absprache entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde bei der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der oder des Schulpflichtigen zuständigen Ordnungsbehörde die zwangsweise Zuführung der oder des Schulpflichtigen zur Schule. Eine förmliche Androhung oder Festsetzung der zwangsweisen Zuführung nach §§ 63 und 64 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nicht erforderlich.

3.42 Nimmt die oder der Schulpflichtige vor der Durchführung der Maßnahme wieder regelmäßig am Unterricht teil, ist das Ersuchen auf zwangsweise Zuführung zurückzunehmen.

3.43 Die zwangsweise Zuführung zur Schule kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die Angebote der Jugendhilfe und der sozialen Dienste erfolglos geblieben sind. Wenn die oder der Schulpflichtige im Anschluss an einen Schulwechsel länger als drei Unterrichtstage der neuen Schule fernbleibt, kann das Verfahren nach Nr. 3.3 sofort eingeleitet werden. Ebenso kann das Verfahren schon nach drei Fehltagen eingeleitet werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die oder der Schulpflichtige auf Dauer der Schulpflicht entziehen will. Beratung und erzieherische Einwirkungen sind nachzuholen.

3.5 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und 3.6 als auch unabhängig davon kann gemäß § 126 SchulG im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro verhängt werden

- gegen Eltern, die ihrer Verpflichtung zur Anmeldung zum Schulbesuch nicht nachkommen,
- gegen Eltern, die nicht für die Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung sorgen,
- gegen Eltern, die nicht für die regelmäßige Teilnahme ihres zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichteten Kindes sorgen,
- gegen die Eltern und Mitverantwortlichen für die Berufserziehung, die nicht dafür Sorge tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und
- gegen Schülerinnen und Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres, die ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II nicht erfüllen.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.51 Bevor ein Bußgeldbescheid erlassen werden kann, ist der oder dem Betroffenen die Be-

schuldigung bekannt zu geben und darauf hinzuweisen, dass ein Bußgeld verhängt werden kann. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Dabei reicht die Übersendung eines Fragebogens, der Gelegenheit gibt, sich schriftlich zu äußern, aus. Die Anhörung kann auch durch die Schule erfolgen. Sie kann auch zusammen mit der Maßnahme nach Nr. 3.4 durchgeführt werden.

3.52 Für den Erlass des Bußgeldbescheides ist nach § 126 Abs. 3 SchulG die Schulaufsichtsbehörde zuständig.

3.53 Der Antrag an die Schulaufsichtsbehörde soll enthalten:

- a) Die Personalien der oder des Schulpflichtigen, ihrer oder seiner Eltern und ggf. die Anschrift der Mitverantwortlichen für die Berufserziehung,
- b) die Dauer des Schulversäumnisses,
- c) einen Bericht über die bisher von der Schule veranlassten Maßnahmen und die darauf folgte Reaktion und
- d) den Nachweis über die durchgeführte Anhörung.

3.6 Verwaltungszwang

Bleiben die Maßnahmen nach Nr. 3.1 bis 3.3 erfolglos, kann sowohl neben den Maßnahmen nach Nr. 3.4 und Nr. 3.5, als auch unabhängig davon, Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz verhängt werden.

Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten:

3.61 Der Verwaltungszwang kann nur auf der Grundlage eines bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verwaltungsaktes angewandt werden. Dieser Verwaltungsakt muss eine Aufforderung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde an die Eltern enthalten, dafür Sorge zu tragen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Die Aufforderung ist mit einer Anordnung der sofortigen Vollziehung zu versehen.

3.62 Das Zwangsmittel zur Durchsetzung der Aufforderung (Zwangsgeld) ist schriftlich gemäß § 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW anzudrohen. Die Androhung ist mit der Aufforderung an die Eltern, dafür zu sorgen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt, zu verbinden. Es ist eine angemessene Frist zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu gewähren. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen und mit dem Hinweis darauf zu verbinden, dass bei Nichtzahlung das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwangshaft anordnen kann.

3.63 Nach erfolgloser Androhung des Zwangsgeldes ist nach entsprechendem Fristablauf das Zwangsgeld schriftlich festzusetzen. Mit der Festsetzung ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bewilligen. Nach erneut fruchtlosem Fristablauf ist das Zwangsgeld im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben.

8.5 Formulierungshilfen

Diese Formulierungshilfen können als Textbausteine für Briefwechsel der einzelnen Schule verwendet werden, ggf. auch in Kombinationen.

*Allen Schreibern sollte die Übersicht über die Fehlzeiten beigelegt werden → **Anlage 8.6***

*Den Schreibern G und H sollte auch die Übersicht → **Anlage 8.7** über die bisher erfolgten Maßnahmen der Schule beigelegt werden.*

A

Die uns zugeleitete Entschuldigung für die Fehlzeiten Ihres Kindes können wir so nicht akzeptieren, weil begründete Zweifel daran bestehen, dass Ihr Kind die Schule nicht besuchen kann. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW für zukünftige Fehlzeiten Ihres Kindes ein ärztliches Attest verlangen müssen. Die Kosten dafür sind von Ihnen zu tragen.

B

Wegen der anhaltenden häufigen Fehlzeiten und im Interesse der Gesundheit Ihres Kindes werden wir gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW eine Untersuchung Ihres Kindes beim Schulärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt Bielefeld beantragen.

C

Hiermit beantragen wir auf dem Dienstweg über den Schulträger bei dem zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz eine schulärztliche Untersuchung für das Kind Die vorgelegten elterlichen Entschuldigungen geben uns Anlass zu Zweifeln, ob das Kind die Schule aus gesundheitlichen Gründen versäumt. Eine Übersicht über die Fehlzeiten ist beigelegt.

D

Die Fehlzeiten Ihres Kindes, die Sie der beiliegenden Übersicht entnehmen können, sind bislang von Ihnen noch nicht entschuldigt worden. Bitte leiten Sie uns umgehend eine schriftliche Entschuldigung zu. Andernfalls werden diese Fehlzeiten im folgenden Zeugnis als unentschuldigt gewertet.

E

Trotz unserer Aufforderung sind die Fehlzeiten, die Sie der beigelegten Übersicht entnehmen können, nicht ordnungsgemäß entschuldigt worden. Somit werden sie als unentschuldigt in das nächste Zeugnis aufgenommen.

F

Im Interesse der schulischen Entwicklung Ihres Kindes ermahnen wir Sie nachdrücklich, gemäß § 41 Schulgesetz NRW Ihrer Verantwortung für den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes nachzukommen.

Bei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten Ihres Kindes werden wir gemäß § 41 Absatz 4 und 5 Schulgesetz NRW bei der zuständigen Ordnungsbehörde die Zuführung Ihres Kindes zur Schule bzw. bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die Festsetzung einer Geldbuße beantragen.

Das zuständige Jugendamt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

G

Hiermit beantragen wir gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW vom 4.2.2007 (BASS 12 – 51 Nr. 5) die zwangsweise Zuführung zur Schule für das Kind Erzieherische Einwirkungen und schriftliche Aufforderungen durch die Schule sind bislang erfolglos geblieben.

Eine Übersicht über die Fehlzeiten ist beigefügt. Das zuständige Jugendamt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

H

Die beigefügte Übersicht über die unentschuldigten Fehlzeiten des Kindes belegen, dass die Eltern des Kindes ihrer Verpflichtung für den Schulbesuch ihres über 14-jährigen Kindes und an anderen Veranstaltungen der Schule nicht nachgekommen sind. Hiermit beantragen wir deshalb gemäß § 126 Schulgesetz NRW die Festsetzung einer Geldbuße

- gegen die Eltern des Kindes

- gegen das Kind

Die bisher veranlassten Maßnahmen der Schule sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen. Sie blieben allerdings bislang erfolglos.

Das zuständige Jugendamt erhält eine Kopie dieses Schreibens.

8.7 Evaluationsbogen

Schule:			
Schüler/in:			
Klassenlehrer/in:		Klasse:	
Erziehungsberechtigte:			

Was wurde unternommen? Maßnahme?	Datum	Ergebnisse	Wer?
Gespräche mit dem Schüler/in			
Gespräche mit den Erziehungsberechtigten			
Hausbesuche			
Einbezug anderer Personen - Mitschüler/innen, Freunde - Fachlehrer/in - Beratungslehrer/in - Schulsozialarbeiter/in			
„Runder Tisch“ mit allen Beteiligten (→ s. Anlage 8.9)			
Klassenkonferenz Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW Zuführung durch die Ordnungsbehörde Verhängung einer Geldbuße - gegen die Eltern - gegen das Kind (mind. 14 Jahre)			
Einschalten einer regionalen Schulberatungsstelle (Schulpsychologie) Zuständig: Tel.:			
Kontakt mit einer örtlichen Anlaufstelle (→ s. Anlage 8.8) Welche?			
Einschalten des Jugendamtes Zuständig: Tel.:			
Kontakt zur Polizei			

8.8 Netzwerk und gemeinsames Handeln

Anlaufstellen zum Thema Schulmüdigkeit

Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld

Amt für Schule

Ravensberger Straße 12

33602 Bielefeld

Tel.: (0521) 51 - 6916

rsb@bielefeld.de

Unterstützung und Beratung, wenn

- die Einschätzungen von Lehrkräften und Eltern unterschiedlich sind
- sich Fragen zum Schulanfang ergeben
- eine Schülerin bzw. ein Schüler Lernschwierigkeiten hat
- ein Schulwechsel ansteht
- es Ärger bei den Hausaufgaben gibt
- es Streit mit Mitschülerinnen bzw. Mitschülern gibt
- schulische Probleme die Familie belasten
- der Schulabschluss gefährdet ist
- Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler miteinander nicht klarkommen
- Probleme in der Schulklasse vorliegen
- eine Schülerin bzw. ein Schüler über- oder unterfordert ist

Schulaktiv (AWO)

Arndtstraße 6 – 8

33602 Bielefeld

Tel.: (0521) 329 49 62

schulaktiv@awo-bielefeld.de

Offene Beratung wird donnerstags von 14 bis 16 Uhr angeboten für

- Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder nicht zur Schule gehen
- Jugendliche, die in der Schule nicht klarkommen
- Lehrkräfte, die schulmüde Jugendliche in ihrer Klasse haben
- ...und alle Interessierten, die sich zum Thema Schulvermeidung/Schulmüdigkeit informieren möchten
- Im Bedarfsfall vermitteln wir an kooperierende Beratungsstellen und Institutionen.

Unterstützung für Schüler/innen

- Die Anlauf- und Beratungsstelle Schulaktiv unterstützt an kooperierenden Schulen schulmüde Jugendliche und hilft durch individuelle Angebote bei der Integration in den Regelschulalltag.

Ausleihe von aktueller Literatur zum Thema Schulvermeidung.

Schulstation Hamfeldschule

Hamfeldstraße 10

33611 Bielefeld

Tel.: (0521) 32 93 345

schulstation@hamfeldschule.de

Die Schulstation bietet bedarfsgerechte Fördermöglichkeiten für Bielefelder Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 15 Jahren in psychischen (Lebens-)Krisen oder Überforderung im normalen (Schul-)Alltag.

Ziele:

- Begleitung dieser Kinder und Jugendlichen bei der Integration in Schule und Lebensalltag
- Beratung und Unterstützung der Eltern
- Multiprofessionelle Hilfe durch Vernetzung von Schule, Jugendhilfe, Psychiatrie

REGE mbH

Jugendberufshilfe im Jugendhaus

Niederwall 39

33602 Bielefeld

Tel.: (0521) 989 112 116

t.buchholz@rege-mbh.de

Werk(statt)schule

Zielgruppe:

Die Werk(statt)schule richtet sich an schuldistanzierte Schülerinnen und Schüler im vorletzten oder letzten Schulbesuchsjahr. Sie bleiben für die Dauer des Projekts Schüler der abgebenden Schule.

Ziele der Werk(statt)schule:

- Feststellung und Weiterentwicklung der vorhandenen schulischen Fähigkeiten
- Persönlichkeitsentwicklung und -stabilisierung
- Individuelle Perspektiventwicklung für die Zeit nach Beendigung des Projekts

Dauer und Umfang:

Die Dauer der Werk(statt)schule beträgt ein Schuljahr; es gelten die NRW-Ferienregelungen. Die Werkstattschule beginnt täglich um 8.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.

8.8 Netzwerk und gemeinsames Handeln

Amt für Jugend und Familie - Jugendamt der Stadt Bielefeld

Neues Rathaus

Niederwall 23

33602 Bielefeld

Tel.: Mo. – Fr. 8.00 bis 16.00,

Do. 8.00 bis 18.00 Uhr über:

(0521) 51-0

Das Jugendamt ist zentrale Anlaufstelle für alle Belange, die Kinder, Jugendliche und deren Eltern betreffen. Die Aufgaben sind vielfältig. Insbesondere der Geschäftsbereich Hilfen zur Erziehung ist im Zusammenhang mit schulvermeidendem Verhalten von besonderer Bedeutung. Hier finden Eltern und Kinder Hilfe und Unterstützung, bei allen Fragen der Erziehung sowie, wenn Kinder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Angebote u.a.:

Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen; Vermittlung und Bewilligung ambulanter, teil-, stationärer Hilfen zur Erziehung; Sicherstellung des Kindeswohls durch Schutzmaßnahmen; Familiengerichtshilfe inklusive Trennungs- und Scheidungsberatung; Vermittlung und Bewilligung § 35a SGB VIII

Polizeipräsidium Bielefeld

KK 44 – Kriminalprävention / Opferschutz

Markgrafenstr. 7

33602 Bielefeld

Tel.: (0521) 5837 – 2563

Schulabstinenz *kann* der Einstieg in eine kriminelle Karriere sein.

Mobbing kann ein Grund für den Ausstieg aus der Schule sein.

- Informationen über die Themen Mobbing und Cybermobbing
- Erscheinungsformen, Präventions- und Interventionsmöglichkeiten

Unterstützung auf Anfrage ggf. bei Einzelfall- oder Klassenkonferenzen mit (kriminal-)polizeilichen Hintergrundinformationen.

Schulamt für die Stadt Bielefeld

Ravensberger Straße 12

33602 Bielefeld

Tel.: (0521) 51-2435

- Beantragung von Zuführung und Bußgeld
- Beratung von Schulen in Schulpflichtsfragen
- Festsetzung von Geldbußen

Stadt Bielefeld - Gesundheitsamt

Kinder- und jugendpsychiatrischer Dienst

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Familien

Haus der Gesundheit

Nikolaus-Dürkopp-Str. 5 – 9

33602 Bielefeld

Tel.: (0521) 51-6713

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 8:30 – 12:00 Uhr

Mo. – Mi. 14:00 – 16:00 Uhr

Do. 14:00 – 17:30 Uhr

in der Regel nach Vereinbarung

Die Beratung und Begleitung findet auf der Basis systemtherapeutischer und lösungsorientierter Ansätze statt und ist kostenlos. Die Arbeit basiert auf der Grundlage des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW).

Angebote

Beratung und Information, Elterncoaching, Familienberatung und -therapie, diagnostische Abklärung, Helferkonferenzen, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen sowie -praxen und in Fördermaßnahmen, Soforthilfe in akuten Krisensituationen, Vermittlung einer teil- bzw. vollstationären Behandlung, begleitende Beratung vor, während und nach einem stationären Aufenthalt.

Wo und wie?

Telefonisch, in den Räumen der Beratungsstelle, Hausbesuche, Besuche in Schule oder Klinik

Für wen?

Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien, Lehrer, Lehrerinnen, Erzieher und Erzieherinnen und andere Bezugspersonen

8.9 Dokumentation des Runden Tisches

Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Name und Funktion)

Informationssammlung <input type="checkbox"/> Informationen liegen vor <input type="checkbox"/> folgende wesentliche Informationen wurden noch ergänzt:
--

Zielformulierung der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Teilnehmer	Zielwunsch für den Runden Tisch
Eltern / Erziehungsberechtigte	
Kind / Jugendlicher	
Lehrerinnen und Lehrer	
Jugendhilfe	
Andere Institutionen	

Gemeinsame Zielerklärung

- 1.
- 2.
- 3.

Umsetzungsplanung

Maßnahmen	Auftrag / Verantwortlichkeit Wer macht was?	Zeitplanung Bis wann?

Vereinbarungen

Festlegung der Rückmeldestruktur

Blitzlicht / Feedback bezogen auf die eigenen Ziele und das Ergebnis des Runden Tisches

9 Herausgegeben von



Schulamt für die Stadt Bielefeld



AWO-Schulaktiv*, AWO Kreisverband Bielefeld e.V.

* AWO-Schulaktiv wird im Rahmen des Programms „Schulverweigerung - Die 2. Chance“ gefördert von:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



EUROPÄISCHE UNION



Bildungsbüro der Stadt Bielefeld



REGE mbH Jugendberufshilfe im Jugendhaus



Regionale Schulberatungsstelle



Schulstation Hamfeldschule



Evangelischer Gemeindedienst e.V.

Evangelisches Johanneswerk e.V. 

